
Fall: Priester

Dr. Borchert + Engholm + Von der Felde + Gilbert

**Dr. Peter Borchert
Björn Maria Engholm
Lucien von der Felde
Kai Gilbert
Tel.: 089/ 52 15 52
Fax: 089/ 52 15 60**

5 Kls 21 Js 344/10 LG München I/ Priester

1. Vermerk

München, den 23.12.2010

Heute rief überraschend der Mandant Priester an und erkundigte sich nach dem Stand des Verfahrens, das hier bereits als abgeschlossen geführt wurde. Das Urteil ist hier heute Morgen eingegangen. Eine Recherche hat Folgendes ergeben. In der Strafsache gegen den Mandanten habe ich vor drei Wochen am 02.12.2010 den Hauptverhandlungstermin vor dem LG München I wahrgenommen. Mit dem Mandanten war verabredet, dass er rechtzeitig Bescheid gibt, wenn von einem Rechtsmittel Gebrauch gemacht werden soll. Nach Rücksprache mit Frau Fermer vom Schreibdienst der Kanzlei hat dies der Mandant offensichtlich telefonisch gegen 15:00 h am Tag der Weihnachtsfeier am 06.12.2010 getan. Frau Fermer, die wohl bereits etwas angeheitert war, wie mir Herr Bauer berichtete, hat das Telefonat auf einem Zettel notiert und dem Mandanten versichert, mich davon nach dem Fest zu unterrichten. Leider ist der Zettel wohl im allgemeinen Trubel der Feierlichkeiten verloren gegangen und auch bei Frau Fermer in Vergessenheit geraten. Deswegen ist hier versehentlich noch nicht Rechtsmittel eingelegt worden. Dies soll nunmehr nachgeholt werden.

2. Schreiben an das LG München I – vorab per Fax !!! –

In pp

Wird hiermit gegen das Urteil der 5. Großen Strafkammer des Landgerichts München I vom 02.12.2010 Revision eingelegt. Die Einlegung erfolgt wegen eines Versehens der Kanzlei, das wir zu entschuldigen bitten, erst jetzt. Begründung und Antragsstellung bleiben einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten, der fristgerecht vorgelegt werden wird.

3. Durchschrift von Ziff. 2 z.d.A.

4. Wv. sofort

(Gilbert)
Rechtsanwalt

Staatsanwaltschaft München
- 21 Js 344/10

München, den 17.09.2010

An das
Landgericht München I
- Große Strafkammer -
80229 München

Bearbeiterin:
StA in Stockbauer

**Eingegangen 30.09.10
Dr. Borchert**

Anklageschrift

Paul Priester,
geb. am 12.07.1964 in Wien,
deutsch, geschieden,
wohnhafte Arnoldstraße 5, 85478 München
Verteidiger: Rechtsanwalt Gilbert aus München

wird angeklagt

in München
am 09.07.2010

durch dieselbe Handlung

- a) bei einem Diebstahl auf frischer Tat betroffen gegen eine Person Gewalt verübt zu haben, um sich im Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten,
- b) durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht zu haben.

Dem Angeschuldigten wird Folgendes zu Last gelegt:

Am Tattage gegen 14:30 Uhr suchte der Angeschuldigte, der der ehemalige Schwiegersohn der Geschädigten ist, die Geschädigte Hermeler in deren Wohnung Aschenbruch 7, 85478 München auf, nachdem er zuvor telefonisch mitgeteilt hatte, dass er ihr das von ihr erhaltene Darlehen i.H.v. 8.500,00 Euro zurückzahlen wolle.

Der Angeschuldigte entnahm nach seiner Ankunft den Betrag von 8.500,00 Euro aus einer Papiertüte. Dann zählte er den Geschädigten die Geldscheine vor und verstaute das Geld wieder in der Tüte. Danach ließ er sich auf einer von ihm bereits vorbereiteten Quittung von der Geschädigten den Erhalt des Geldes durch Unterschrift bestätigen, wobei die Geschädigte auf Verlangen des Angeschuldigten auch noch handschriftlich auf dem Quittungsformular vermerkt, das „die Forderung erledigt“ sei. Nachdem die Geschädigte dem Angeschuldigten die Quittung übergeben hatte, rannte der Angeschuldigte mit der Quittung und der Papiertüte mit dem Geld aus dem Haus. Die Geschädigte war zunächst geschockt, begab sich dann aber auf die Verfolgung des Angeschuldigten. Dieser war vor dem Haus der Geschädigten gestrauchelt, so dass die Geschädigte ihn auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück stellen konnte. Um sich der Festnahme durch die Geschädigte zu entziehen und das Geld zu behalten, versetzte der Angeschuldigte der Geschädigten einen kräftigen Fußtritt in die Beine und einen Stoß. Sie stolperte und geriet Kopf voran auf die Straße. Dort wurde sie von dem Pkw des Zeugen Michael Roll erfasst, der den Unfall nicht vermeiden konnte. Die Geschädigte erlag noch an der Unfallstelle ihren schweren Verletzungen. Der Angeklagte flüchtete im Wagen seiner Freundin Rosa Wilkens, stellte sich aber wenig später beim Polizeipräsidium München.

Verbrechen und Vergehen, strafbar gemäß §§ 222, 249, 252, 52 StGB

Beweismittel:

- I. Einlassung des Angeschuldigten
II. Urkunden:
Obduktionsbericht des Rechtsmedizinischen Instituts der Universität München
III. Zeugen:

-
1. Michael Roll, Aktienstraße 130, 85473 München
 2. Peter Hermeler, Kesselbruchweg 22, 85478 München
 3. Frieda Neuhaus, Aschenbruch 12, 85478 München
 4. Rosa Wilkens, Am Schlehenhang 17, 85481 München

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Bearbeitervermerk: Vom Abdruck wurde abgesehen.

Es wird beantragt,

das Hauptverfahren vor dem Landgericht – Große Strafkammer – München
zu eröffnen.

Gez. Stockbauer
Staatanwältin

Landgericht München I
5. Strafkammer
Geschäfts-Nr.:
5 KLS 21 Js 344/10 (28/10)

München, 22.10.2010

BESCHLUSS

*Eingegangen 25.10.2010
Dr. Borchert*

in der Strafsache

gegen

Paul Priester,
geb. am 12.07.1964 in Wien,
deutsch, geschieden,
wohnhafte Arnoldstraße 5, 85478 München,

Verteidiger: Rechtsanwalt Gilbert aus München

wegen

räuberischen Diebstahl u. a.

wird die Anklage

der Staatsanwaltschaft München vom 17.09.2010,

Aktenzeichen 21 Js 344/10

zur Hauptverhandlung zugelassen.

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird das Hauptverfahren hier

gegen ihn vor der 5. großen Strafkammer

eröffnet.

Die Kammer ist in der Hauptverhandlung mit 2 Richtern einschließlich des Vorsitzenden und 2 Schöffen besetzt.

Gez. Raming gez. Elbert gez. Schlüter

Öffentliche Sitzung der 5. großen Strafkammer
des Landgerichts München

Geschäfts-Nr.:

5 KLS 21 Js 344/10 (28/10)

München, 02.12.2010

Strafsache

gegen

Paul Priester,
geb. am 12.07.1964 in Wien,
deutsch, geschieden,
wohnhaft Arnoldstraße 5, 85478 München,

wegen räuberischen Diebstahls u.a.

Gegenwärtig:

Vors. RiLG Raming
als Vorsitzender,

Riin LG Schlüter
als beisitzende Richterin,

der Hausmeister Harald Stoer,

die Rentnerin Rebecca Wiesenthal
als Schöffen,

Staatsanwältin Stockbauer
als Beamtin der Staatsanwaltschaft,

JOSin Winter
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Die Hauptverhandlung begann mit dem Aufruf der Sache. Der Vorsitzende stellte fest, dass erschienen waren:

Der Angeklagte

als Verteidiger:
RA Gilbert München

Folgende Zeugen:
1. Michael Roll, München
2. Peter Hermeler, München
3. Frieda Neuhaus, München
4. Rosa Wilkens, München

Die Besetzung des Gerichts wurde unter Hervorhebung
des Vorsitzenden mitgeteilt:
Einwendungen wurden nicht erhoben.

Dauer der Verhandlung von 09:00 h bis 14:30 h

02.12.2010 gez. JOSin Winter
Datum/Name/Amtsbezeichnung

Die Zeugen wurden mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekannt gemacht.

Die Zeugen wurden zur Wahrheit ermahnt und darauf hingewiesen, dass sie ihre Aussage zu beidnen hätten, wenn keine im Gesetz bestimmt oder zugelassene Ausnahme vorliege.

Die Zeugen wurden über die Bedeutung des Eides, die Möglichkeit der Wahl zwischen dem Eid mit religiöser oder ohne religiöser Beteuerung und über die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage belehrt.

Sie wurden ferner darüber belehrt, dass sie berechtigt seien, falls sie zu den in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen des Angeklagten oder eines derzeit oder früher Mitbeschuldigten gehörten, das Zeugnis und die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern.

Die Zeugen wurden schließlich darüber belehrt, dass sie berechtigt seien, die Aussage auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihnen selbst oder einem der in § 52 Abs. 1 StPO bezeichneten Angehörigen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden.

Die Zeugen entfernten sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Der Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an:

Dasselbe wie in der Anklageschrift Bl. 67 d.A.

Die Vertreterin der Staatsanwaltschaft verlas den Anklagesatz aus der Anklageschrift vom 17.09.2010 (Blatt 67 ff. der Akten)

Der Angeklagte wurde darauf hingewiesen, dass es ihm freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen.

Er erklärte: Ich bin zur Äußerung bereit.

Der Angeklagte ließ sich zur Sache ein.

Der Zeuge Michael Roll wurde hierauf vorgerufen.

Zur Person: Michael Roll, 44 Jahre alt, Fotograf, wohnhaft in München, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Der Zeuge sagt zur Sache aus.

Die Staatsanwältin, der Verteidiger und der Angeklagte verzichteten auf eine Vereidigung des Zeugen. Der Zeuge bleibt auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Zeuge Peter Hermeler wurde hierauf vorgerufen und wie folgt vernommen.

Zur Person: Peter Hermeler, 9 Jahre alt, Schüler, wohnhaft in München, Neffe der geschiedenen Frau des Angeklagten.

Die Eltern des Zeugen, die im Zuschauerraum anwesend waren, erklärten, sie seien mit einer Vernehmung nur dann einverstanden, wenn sich zuvor der Angeklagte aus dem Sitzungsraum entferne. Den Tod der Großmutter mitzuerleben, sei für ihren Sohn so belastend und so eng mit der Person des Angeklagten verbunden, dass sie erneute massive Schlaf- und Essstörungen sowie Alpträume des Sohnes, der deswegen mehrere Wochen im Krankenhaus verbracht habe, befürchteten.

Der Angeklagte erklärte, dass er den Sitzungssaal für die Dauer der Vernehmung des Zeugen freiwillig verlassen werde, und ging sodann in Begleitung des Justizhauptwachmeisters Scherberich hinaus.

Der Zeuge sagte daraufhin zur Sache aus.

Nunmehr wurde der Angeklagte wieder hereingerufen.

Auf Anordnung des Vorsitzenden blieb der Zeuge unvereidigt.

Der Zeuge wurde im allseitigen Einverständnis entlassen.

Die Zeugen Neuhaus wurde hierauf vorgerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: Frieda Neuhaus, 55 Jahre alt, Hausfrau, wohnhaft in München, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Die Zeugin sagte zur Sache aus:

Die Staatsanwältin, der Verteidiger und der Angeklagte verzichteten auf eine Vereidigung der Zeugin. Die Zeugin blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis entlassen.

Dem Angeklagten wurde der rechtliche Hinweis gem. § 265 Abs. 1 StPO erteilt, dass auch eine Verurteilung wegen räuberischen Diebstahls mit Todesfolge gem. §§ 252, 249, 251 StGB in Betracht komme.

Der Angeklagte und der Verteidiger rügten daraufhin die Zuständigkeit des Gerichts.

Nach Anhörung aller Beteiligten und Beratung b.u.v.:

Der Einwand der Unzuständigkeit wird als verspätet zurückgewiesen.

Die Zeugin Wilkens wurde hierauf vorgerufen und wie folgt vernommen:

Zur Person: Rosa Wilkens, 29 Jahre alt, Chemielaborantin, wohnhaft in München, mit dem Angeklagten nicht verwandt oder verschwägert.

Die Zeugin sagte zur Sache aus.

Die Staatsanwältin, der Verteidiger und der Angeklagte verzichteten auf eine Vereidigung der Zeugin. Die Zeugin blieb auf Anordnung des Vorsitzenden unvereidigt und wurde im allseitigen Einverständnis entlassen.

Der Obduktionsbericht der Rechtsmedizinischen Fakultät der Universität München, Bl. 58 bis 62 d.A. wurde verlesen.

Der Bundeszentralregisterauszug vom 13.11.10 wurde verlesen. Eingetragen ist eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen à 30,00 Euro wegen Betrugs durch Urteil des Amtsgerichts München vom 01.07.2005, die bereits vollstreckt ist. Eine weitere Eintragung betrifft die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall durch Urteil des Amtsgerichts Mülheim vom 16.07.2006, deren Vollstreckung für die Dauer von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt war. Die Bewährung wurde widerrufen und die Strafe vollstreckt. Durch Urteil des Amtsgerichts München vom 04.02.2008 wurde der Angeklagte wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit versuchtem Raub zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Die Strafe ist vollstreckt. Der Angeklagte bestätigt die eingetragenen Verurteilungen.

Nach der Vernehmung eines jeden – Zeugen – sowie nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks – wurde der Angeklagte befragt, ob er etwas zu erklären habe.

Er gab keine Erklärung ab.

Sodann wurde die Beweisaufnahme geschlossen.

Die Staatsanwaltschaft, der Angeklagte und der Verteidiger erhielten zu ihren Ausführungen und Anträgen das Wort.

Die Staatsanwaltschaft beantragte:

Bearbeitervermerk: vom Abdruck wurde abgesehen

Der Verteidiger beantragte:

Bearbeitervermerk: vom Abdruck wurde abgesehen

Der Angeklagte hatte das letzte Wort

Der Angeklagte wurde befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner Verteidigung anzuführen hätte. Er erklärte: nichts.

Die Sitzung wurde zum Zwecke der Beratung um 11.45 Uhr unterbrochen und um 13:40 Uhr fortgesetzt.

Das Urteil wurde durch Verlesung der Urteilsformel und durch die mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe dahin verkündet:

Im Namen des Volkes:

Der Angeklagte wird wegen räuberischen Diebstahls mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 249, 251, 252 StGB

Die Rechtsmittelbelehrung wurde dem Angeklagten mündlich erteilt. Die Hauptverhandlung wurde um 14:30 h geschlossen.

Das Protokoll wurde fertiggestellt am 2. Dezember 2010.

gez. Raming
Winter

gez. JOSin

5 KLS 21 Js 344/10 (28/10)

Das Urteil ist zur Geschäftsstelle
gelangt am: 19.12.2010

Gröger, JOS
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Ausgefertigt

(Freund)
Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Eingegangen:
23.12.2010
Dr. Borchert

Landgericht München I

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

gegen

Paul Priester,
geb. am 12.07.1964 in Wien,
deutsch, geschieden
wohnhaft Arnoldstraße 5, 85478 München,

wegen: räuberischen Diebstahls mit Todesfolge

hat die 5. Große Strafkammer des Landgerichts München I
in der Hauptverhandlung vom 02.12.2010,
an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Raming
als Vorsitzender

Richterin am Landgericht Schlüter
als beisitzende Richterin

Schulhausmeister Harald Stoer und Rentnerin Rebecca Wiesenthal
als Schöffen

Staatsanwältin Stockbauer
als Beamtin der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Gilbert
als Verteidiger

Justizobersekretärin Winter
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für R e c h t erkannt:

Der Angeklagte wird wegen räuberischen Diebstahls mit Todesfolge zu einer Freiheitsstrafe von 10 Jahren verurteilt:

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Angewendete Vorschriften: §§ 249, 251, 252 StGB.

Gründe

I.

Der zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 38 Jahre alte Angeklagte ist geschieden und hat keine Kinder. Er ist arbeitslos und erhält derzeit nach eigenen Angaben monatlich ca. 550 Euro Arbeitslosenhilfe.

Der Angeklagte ist ausweislich des Bundeszentralregisterauszugs vom 13.11.2010 wie folgt vorbestraft:

Der Bundeszentralregisterauszug vom 13.11.2010 wurde verlesen. Eingetragen ist eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen à 30,00 Euro wegen Betrugs durch Urteil des Amtsgerichts München vom 01.07.2005, die bereits vollstreckt ist. Eine weitere Eintragung betrifft die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 18 Monaten wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall durch Urteil des Amtsgerichts München vom 16.07.2006, deren Vollstreckung für die Dauer von drei Jahren zur Bewährung ausgesetzt war. Die Bewährung wurde widerrufen und die Strafe vollstreckt. Durch Urteil des Amtsgerichts München vom 04.02.2008 wurde der Angeklagte wegen gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit versuchtem Raub zu einer Freiheitsstrafe von 2 Jahren verurteilt. Die Strafe ist vollstreckt. Der Angeklagte bestätigt die eingetragenen Verurteilungen.

II.

Der Angeklagte war mit der Tochter der geschädigten Waltraud Hermeler verheiratet. Die Ehe ist geschieden. Die Geschädigte hatte während der Ehe ihrer Tochter mit dem Angeklagten diesem ein Darlehen i.H.v. jetzt 8.500,00 Euro gewährt. Im Rahmen des Scheidungsverfahrens sollte dieser Betrag an die Geschädigte zurückgezahlt werden.

Am 09.07.2010 rief der Angeklagte vormittags bei der Geschädigten an und erklärte, er wolle ihr den Betrag von 8.500,00 Euro in bar überbringen. Er fragte an, ob sie bereit sei, ihm sodann schriftlich zu bestätigen, dass damit die Forderungen gegen ihn erledigt sei. Die Geschädigte war damit einverstanden.

Gegen 14.30 Uhr fuhr der Angeklagte mit seinem Pkw und seiner Freundin Rosa Wilkens als Beifahrerin von seiner Wohnung zur Wohnung der Geschädigten. Diese bewohnte ein Haus am Anfang der Straße Aschenburg, die kurz und wenig befahren ist. Er hatte die 8.500,00 Euro, die er zuvor von einem ungenannt gebliebenen Bekannten darlehensweise erhalten hatte, in einer Papiertüte in bar dabei. Er ging allein in das Haus und zählt der Geschädigten die Geldscheine in der Küche vor, ohne der Geschädigten das Geld aber auszuhändigen. Dies hatte er auch von Anfang an nicht vor. Vielmehr wollte er die Geschädigte durch das Vorzählen des Geldes zur Unterschrift unter die von ihm vorbereiteten Quittung bewegen. Er steckte das Geld sodann wieder in die Papiertasche. Aus dieser Papiertasche, die er noch in der Hand hielt, holte er sodann eine vorbereitete Quittung heraus, die er der Geschädigten zur Unterschrift vorlegte. Dies unterschrieb daraufhin, die von dem Angeklagten vorbereitete Quittung über den Erhalt der 8.500,00 Euro. Auf Bitten des Angeklagten fügte sie handschriftlich hinzu: „Forderung hiermit erledigt“. Der Angeklagte wollte sie durch die Quittung einen Beweisvorteil in einem evtl. Zivilprozess verschaffen.

Nunmehr gab sie dem Angeklagten die Quittung. Dieser nahm sie entgegen und verließ eilends damit und mit der Papiertüte mit dem Geld in der Hand das Haus. Die Geschädigte war zunächst sehr überrascht. Dann begab sie sich auf die Verfolgung, wobei sie dem Angeklagten hinter rief: „Das ist eine Unverschämtheit“.

Draußen vor dem Haus kam der Angeklagte ins Stolpern. Dadurch hatte die Geschädigte aufgeschlossen und holte ihn auf dem Bürgersteig vor dem Grundstück ein. Der Angeklagte stand seitlich zur Straße. Um zu verhindern, dass die Geschädigte ihm das Geld wieder entriss, versetzte der Angeklagte der Geschädigten einen Fußtritt in die Beine und einen heftigen Stoß in Richtung Straße, der sie zu Boden befördern sollte. Die Geschädigte schrie vor Schmerz laut auf. Wie vom Angeklagten geplant, strauchelte sie und stürzte dabei so unglücklich, dass sie Kopf voran zwischen zwei halb auf dem Bürgersteig geparkten Autos hindurch auf die Straße geriet. In diesem Moment kam der Zeuge Roll mit seinem Pkw aus der Fahrtrichtung, der der Angeklagte den Rücken zuwandte, an dem Grundstück vorbei und erfasste die Geschädigte mit dem Pkw. Der Zeuge Roll und die Zeugin Neuhaus leisteten noch Erste Hilfe, doch der von ihnen hereingerufene Notarzt konnte bei seinem Eintreffen nur noch den Tod der Verunfallten, die zu diesem Zeitpunkt 53 Jahre alt war, aufgrund der

schweren inneren Verletzungen feststellen. Der Angeklagte flüchtete zunächst mit dem Pkw. Er stellte sich kurz darauf auf dem Polizeipräsidium München.

III.

Der Angeklagte hat sich in der Hauptverhandlung zum Tatvorwurf teilweise geständig eingelassen. Insbesondere hat er eingeräumt, der Geschädigten das Geld nur deswegen vorgezählt zu haben, um sie zur Unterschrift unter der Quittung zu bewegen. Er habe ihr das Geld nie überlassen wollen. Er habe gehofft, dass die Geschädigte aufgrund der Quittung bei einer eventuellen Klage auf Rückzahlung des Darlehens unterliegen würde, da im Übrigen ihre Aussage gegen seinen stehen würde. Die Einlassung wird insoweit auch durch die Aussage der Zeugin Wilkens bestätigt.

Soweit der Angeklagte den Vorwurf der Anklage, er habe die Verstorbene gestoßen, bestreitet, hält das Gericht diese Einlassung für wenig glaubhaft. Der Angeklagte hat sich dahingehend eingelassen, dass er auf dem Weg aus dem Haus heraus beschlossen habe, der Geschädigten das Geld doch zu geben. Er habe dann am Tor auf sie gewartet. Sie habe sich wütend auf ihn stürzen wollen, sei dabei aber ins Stolpern gekommen und auf die Straße geraten.

So weist die Schilderung schon Unstimmigkeiten auf. Zum einen ist der plötzliche Sinneswandel unglaublich. Zum anderen ist dann die Flucht nach dem Unfall nicht erklärlich.

Die Einlassung des Angeklagten wird insoweit auch durch die glaubhaften Angaben der Zeugen Peter Hemeler, Frieda Neuhaus und Michael Roll widerlegt.

Die Zeugen haben den Sachverhalt wie unter II. festgestellt geschildert. Das Gericht hat keine Zweifel an der Richtigkeit dieser Angaben. Es ist davon überzeugt, dass die Beobachtungen des Zeugen Hermeler zutreffend sind. Der Zeuge hat bekundet, dass er seine in der Nachbarschaft wohnende Großmutter, die Verstorbene, habe besuchen wollen und gerade in den Aschenbruch eingebogen war. Er habe sich auf der Straßenseite befunden, an der das Haus der Großmutter liege. Ein Mann der ihm den Rücken zugewandt habe, habe seine Großmutter getreten und sie heftig seitlich in Richtung Straße weggestoßen. Dadurch sei seine Großmutter, die laut „Aua!“ gerufen habe, ins Stolpern gekommen und dann zwischen zwei halb auf dem Bürgersteig geparkten Autos auf die Straße geraten, wo sie von einem vorbeifahrenden Pkw erfasst worden sei.

Beim Aschenbruch handelt es sich ausweislich der Aussagen aller Zeugen um eine recht kurze, nicht sehr befahrene Straße. Es erscheint daher plausibel, dass der Zeuge die Situation gut beobachten konnte. An den Angaben des Zeugen bestehen auch nicht deswegen Zweifel, weil er mit 9 Jahren minderjährig und zudem mit dem Opfer verwandt ist. Vielmehr hat der Zeuge seine Bekundungen ruhig und ohne Belastungstendenz vorgetragen. Er hat das Geschehen nicht dramatisiert.

Zudem werden seine Angaben durch die Zeugin Neuhaus bestätigt. Diese bewohnt ebenfalls den Aschenbruch; ihr Grundstück liegt dem Grundstück des Opfers gegenüber. Die Zeugin hat bekundet, sie habe gerade die Fenster des zum Aschenbruch gelegenen Wohnzimmers geputzt, als sie den Angeklagten aus dem Haus des Opfers habe stürmen sehen. Sie habe auf einer Leiter gestanden, so dass sie einen guten Überblick über das Geschehen auf der anderen Straßenseite gehabt habe. Der Angeklagte sei an der Treppe zur Haustür gestrauchelt und hingefallen. Als er sich gerade aufgerappelt habe, sei Frau Hermeler laut schreiend in der Haustür erschienen und habe den Mann verfolgt. Sie habe ihn auf dem Bürgersteig auch gestellt. Der Mann habe aber dann Frau Hermeler mit dem Fuß in die Beine getreten und sie gleichzeitig mit beiden Händen seitlich in Richtung Straße gestoßen. Sie habe vor Schmerzen laut geschrien. Dann sei sie gestolpert und Kopf voran zwischen zwei parkende Autos auf die Straße geraten. Dort sei sie von einem Pkw erfasst worden. Da es sich um eine wenig befahrene Straße handele, sei es ein sehr unglücklicher Zufall gewesen, dass ausgerechnet in diesem Moment ein Auto an dem Grundstück vorbeigefahren sei. Dieses habe der Angeklagte nicht sehen können, da er mit dem Rücken zu dem herannahenden Pkw gestanden habe.

Auch diese Aussage ist frei von Widersprüchen und plausibel. Sie entlastet den Angeklagten sogar insoweit, als die Zeugin bekundet hat, er habe das herannahende Auto nicht sehen können.

Die Aussage des Zeugen Roll war für den eigentlichen Tathergang nicht ergiebig. Er hat bekundet, dass er gerade in den Aschenbruch eingebogen war und aufgrund der engen Kurve noch recht langsam fuhr. Als er gerade beschleunigt habe, sei plötzlich eine Frau vor seinem Auto aufgetaucht. Diese sei wohl zwischen am Seitenrand geparkten Autos hervorgetaumelt, ohne dass er sie vorher habe sehen können. Auf den

Angeklagten sei er erst aufmerksam geworden, als er ausgestiegen sei, um sich um die Verletzte zu kümmern. Da habe der Angeklagte dann das Weite gesucht.

Auch die Zeugin Wilkens konnte zum eigentlichen Tathergang keine Angaben machen, da sie von dem geparkten Autos aus das Haus der Geschädigten nicht im Blick hatte. Sie hat bestätigt, dass der Angeklagte plötzlich wieder am Auto erschien, einstieg und sofort überhastet losfuhr, ohne auf ihre Frage, was dann passiert sei, zu reagieren.

Dass der Tod der Geschädigten durch multiples Organversagen infolge bei dem Unfall erlittener innerer Verletzungen eingetreten war, hat der Obduktionsbericht glaubhaft dargelegt.

IV.

Durch sein Verhalten hat sich der Angeklagte eines räuberischen Diebstahls mit Todesfolge gem. §§ 252, 249, 251 StGB schuldig gemacht.

Der Angeklagte hat das dem Opfer gerade vorgezählte Geld an sich genommen, um es für sich zu behalten, und ist damit geflüchtet. Da das Opfer bei der Tat zugegen war, ist er auch auf frischer Tat betroffen worden. Um nicht vom Opfer gestellt zu werden und das Geld an sie herausgeben zu müssen, hat er sodann Gewalt gegen die Verstorbene geübt, indem er das Opfer in die Beine trat und mit beiden Händen wegstieß. Er handelte rechtswidrig und schuldhaft.

Der Angeklagte hat durch den räuberischen Diebstahl wenigstens leichtfertig, nämlich fahrlässig, den Tod des Opfers verursacht. Dass er dem Opfer in Straßennähe einen Stoß versetzte, stellt ein sorgfallswidriges Verhalten dar. Es ist nicht außerhalb aller Lebenserfahrung, dass die so gestoßene Person auf die Fahrbahn gerät und dort Opfer eines Verkehrsunfalls wird. Der Stoß war kausal für die tödliche Verletzung des Opfers. Es besteht auch der erforderliche spezifische Risikozusammenhang. Denn der Angeklagte beabsichtigte mit der Körperverletzung gerade, dass das Opfer ins Straucheln geraten und hinfallen sollte, um sich eine ungehinderte Fluchtmöglichkeit zu schaffen. Der Angeklagte handelte dabei subjektiv pflichtwidrig, da ihm hätte bewusst sein müssen, dass ein solches Tun in unmittelbarer Nähe der Straße zu einem Verkehrsunfall führen konnte. Rechtswidrigkeit und Schuld liegen ebenfalls vor.

Ein Tötungsvorsatz ist dem Angeklagten hingegen nicht nachzuweisen. Dagegen spricht vor allem die Aussage der Zeugin Neuhaus, die bekundet hat, dass der Angeklagte dem herannahenden Pkw den Rücken zugewandt habe und daher nicht sehen konnte, dass sich ein Auto in dem Moment nähert, als er dem Opfer einen kräftigen Stoß versetzte.

V.

Zu Gunsten des Angeklagten konnte die Kammer berücksichtigen, dass er sich alsbald nach der Tat freiwillig gestellt hat und den Tatvorwurf teilweise geständig eingeräumt hat. Des Weiteren konnte zugunsten des Angeklagten berücksichtigt werden, dass sich die gegen das Opfer verübte Gewalt im unteren Bereich möglicher Gewalttätigkeiten bewegt und der Tod des Opfer letztlich auf einer Verkettung unglücklicher Umstände beruht.

Strafschärfend wirken zum einen die teilweise einschlägigen Vorstrafen des Angeklagten. Zum anderen hat er sich nach dem Unfall zunächst entfernt, ohne sich um das Opfer zu kümmern.

Nach Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt die Kammer die Mindestfreiheitsstrafe des von § 251 StGB eröffnete Strafrahmens von 10 Jahren für tat- und schuldangemessen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 Abs. 1 StPO.

Raming

Schlüter

Vermerk für die Bearbeitung

Die Erfolgsaussichten der Revision sind zu begutachten. Eine Sachverhaltsschilderung ist entbehrlich.

Zeitpunkt der Begutachtung ist der 23.12.2010.

Etwaige Revisionsanträge sind auszuformulieren.

Kommt die Bearbeitung zur Unzulässigkeit der Revision, so ist zur Begründetheit in einem Hilfsgutachten Stellung zu nehmen.

Die Formalien (Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) sind in Ordnung.